

Satzung zu § 4 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Heeslingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 9.11.1994

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Heeslingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 9.11.1994 wird abweichend von § 4 Abs. 2 Ziffer 3 c der vorgenannten Satzung der Anliegeranteil für den im Jahre 2000 fertiggestellten Ausbau des Gehweges in der Dorfstraße in Boitzen auf 0 % festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Heeslingen, den 18.06.2003

(L.S.)

gez. M. Rieken

Manfred Rieken
Gemeindedirektor